

gewesen wäre, wie dies heute in den Art. 28 ff. StGHG der Fall ist, wurde unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 nicht erlassen. Dem widersprach das monarchische Prinzip, das für die zentrale Stellung des Landesfürsten bürgte.<sup>73</sup> Zu beachten ist auch, dass die Regierung bzw. der Landesverweser allein in seiner Gunst stand bzw. von ihm abhängig war, sodass von einer Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag in der Staatspraxis nicht gesprochen werden kann.<sup>74</sup>

Demgegenüber ist nach Art. 78 Abs. 1 LV die Regierung im Unterschied zur Regierung der Konstitutionellen Verfassung von 1862 ein eigenständiges Staats- und Verfassungsorgan, das sowohl dem Landesfürsten als auch dem Landtag verantwortlich ist. Wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze kann denn auch der Landtag gegen Mitglieder der Regierung Anklage erheben, wenn sie in Ausübung der Amtstätigkeit absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Entscheidungsorgan ist der Staatsgerichtshof.<sup>75</sup> Als Rechtsfolge ist im Falle der Verurteilung der Amtsverlust vorgesehen. Der Staatsgerichtshof hat in der Regel auch über Ersatz- und Besoldungsansprüche zu befinden, wenn solche geltend gemacht werden.<sup>76</sup>

---

73 Vgl. Michael Kotulla, *Schutz der Verfassung*, S. 170 f.

74 Siehe auch schon vorne S. 113 ff.

75 Siehe Art. 28 Abs. 1 StGHG und dazu hinten S. 658 ff.

76 Siehe Art. 34 Abs. 2 und 3 StGHG.